

04. 12. 2012

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 04.12.2012  
Ltg.-1410/A-1/122-2012  
U-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Pum, Mag. Leichtfried, Sulzberger, Bader, Rosenmaier,  
Mag. Hackl, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer und Hauer

### betreffend **Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000**

Mit der 5. Novelle zum NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-5 wurde nach den verheerenden Hochwasserereignissen insbesondere im Jahr 2006 im Gesetz die Bestimmungen der § 4 Abs. 2 Z. 3 und der § 4 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 geändert um die Sanierung von Hochwasserschutzdämmen in einem möglichst raschen Verfahren genehmigen zu können.

Die Bestimmung ist nur auf Sanierungen anwendbar, bei denen in der Regel kein wesentlicher Eingriff in den Naturhaushalt zu erwarten ist, und wenn dabei keine Veränderung der Trassenführung erfolgt. Für solche Projekte wurde mit der Änderung eine Verfahrensvereinfachung erzielt.

Die Anwendung der Bestimmung erfolgte vor allem für die sofort erforderlichen Sanierungen der Hochwasserschutzanlagen entlang der March. Dabei wurden die ökologischen Gesichtspunkte, auch ohne ein naturschutzrechtliches Verfahren durchzuführen, von einem Naturschutzsachverständigen des Amtes beurteilt und überwacht.

Die Bestimmung steht allerdings im formellen Widerspruch zu den Regelungen über die Anwendbarkeit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Um diesen formellen Widerspruch aufzulösen, sollen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z. 2 und des § 4 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 entfallen. Damit wird die derzeit ohnehin gängige Praxis der naturschutzfachlichen Beurteilung lediglich um die formelle Prüfung auf die Naturverträglichkeit des Vorhabens erweitert wodurch auch die EU-Konformität der Bestimmung sichergestellt wird. Im Gegenzug wird im Sinne einer Verfahrensvereinfachung „Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasser-schutzanlagen“ von der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ausgenommen.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z. 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht vor, dass bei wasserrechtlichen Aufträgen keine zusätzliche Bewilligung nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetz 2000 erforderlich sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Bestimmung des § 105 WRG 1959 als öffentliche Interessen die erforderlichen Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden, was im Vollzug durch die zuständigen Behörden auch der Fall ist.

Durch die Änderung der Formulierung soll klargestellt werden, dass nicht jede Art von Aufträgen von dieser Bestimmung erfasst sein soll, sondern diese Ausnahmeregelung nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr angewendet werden darf. Dies entspricht einerseits der ursprünglichen Intention der Regelung und stellt darüber hinaus die EU-Konformität der Bestimmung sicher.

Die Gefertigten stellen daher den

#### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 06. 12. 2012 erfolgen kann